

Sitzung vom 14. Dezember 1994

3752. Motion (Gesamtrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes)

Die Kantonsräte Martin Ott, Bäretswil, und Dr. Josef Gunsch, Russikon, haben am 7. März 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat hat innert nützlicher Frist alle einschlägigen Gesetze betreffend die kantonale Landwirtschaftspolitik an die Neuausrichtung der nationalen Agrarpolitik anzupassen. Dabei ist folgenden Forderungen Rechnung zu tragen:

1. Die zürcherische Landwirtschaft soll eine multifunktionale Rolle erhalten. Der Staat soll prinzipiell nur noch klar definierte multifunktionale Leistungen subventionieren.
2. Der Kanton soll die regionalen Ansätze zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung über regionale Lebensräume durch Landwirte, Ökologen, Naturschützer, Förster und Bevölkerung strukturell fördern.
3. Die speziellen ökologischen Aufgaben der zürcherischen Landwirtschaft, die nicht nur gesunde Nahrungsmittel, Arbeit und Beschäftigung bietet, sondern auch dem Bedürfnis der 98% nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung nach Erholungsraum Rechnung tragen soll, sind zu berücksichtigen.
4. Die Strukturen der Verwaltung betreffend die Landwirtschaft sind neu zu überdenken und der Multifunktionalität anzupassen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Martin Ott, Bäretswil, und Dr. Josef Gunsch, Russikon, wird wie folgt Stellung genommen:

1992 haben die eidgenössischen Räte den 7. Landwirtschaftsbericht des Bundesrates über die Lage der Landwirtschaft und ihre Entwicklung verabschiedet. Danach will der Bund wesentlich neue Akzente in der Agrarpolitik setzen. Insbesondere sollen auch die Umwelt geschont und vermehrt naturnahe Bewirtschaftungsformen gefördert werden. Als Folge dieser Politik wurden bereits 1992 über 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Zürich extensiviert. Dies erfolgte nach verschiedenen Programmen mit separaten Produktionsauflagen und entsprechenden Direktzahlungen:

Wenig intensiv genutztes Wiesland	692 ha
Ökologische Ausgleichsflächen	85 ha
Grünbrache	262 ha
Nachwachsende Rohstoffe	5 ha
Extensiver Getreidebau (extenso)	<u>6552 ha</u>
Total (rund 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche)	<u>7596 ha</u>

Nach diesen Lenkungsmassnahmen im Pflanzenbau, welche nur eine Übergangslösung darstellten, revidierte der Bund in einem nächsten Schritt das Landwirtschaftsgesetz und führte mit Art. 31a und 31b die Rechtsgrundlage für allgemeine und ökologische Direktzahlungen ein. Damit wurde 1993 der Systemwechsel zu vermehrt marktorientierten Produktpreisen und ergänzenden Direktzahlungen eingeleitet. Das veränderte politische und wirtschaftliche Umfeld führte recht schnell zu Verhaltensänderungen der Landwirte.

Die Zahlungen für besonders umweltschonende oder tiergerechte Produktionsformen sollen nach Art. 31b lit. 4 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes nach einer Einfüh-

ungsperiode die gleiche Grössenordnung erreichen wie diejenigen nach Art. 31a. Der Finanzplan des Bundes zeigt denn auch eine deutliche Steigerung der Direktzahlungen für ökologische Leistungen (Art. 31b):

Finanzplan des Bundes (1994, in Mio. Fr.)

Jahr	1994	1995	1996	1997	1998
Art. 31 a (allgemeine Direktzahlungen)	800	800	800	800	800
Art. 31 b (Öko-Beiträge)	171	194	322	472	622
Kostenbeiträge	270	270	270	270	270
Bewirtschaftsbeiträge	150	150	150	150	150
Kuhhalterbeiträge	105	106	106	107	107

Öko-Beiträge nach Art. 31b des Landwirtschaftsgesetzes, ausgerichtet im Kanton Zürich:

	1993		1994		1995 (Schätzung)	
	Anzahl Betriebe	Summe Mio. Fr.	Anzahl Betriebe	Summe Mio. Fr.	Anzahl Betriebe	Summe Mio Fr.
Integrierte Produktion	713	2,50	1000	3,00	1300	4,30
Hochstamm-Obstbäume	2183	1,20	2500	2,50	2500	2,80
Bio-Landbau	121	0,43	140	0,45	160	0,54
Kontrollierte Freilandhaltung	401	0,47	500	0,50	680	0,07
Total		<u>4,60</u>		<u>6,45</u>		<u>7,71</u>

Die Teilnahme an Öko-Programmen des Bundes wird für die Landwirte zunehmend attraktiv. Nach den Modellrechnungen des Bundesamtes für Landwirtschaft wird für den Durchschnittsbetrieb - neben Rationalisierungsmassnahmen oder Flächenzuwachs - das Partizipieren an Öko-Programmen sogar unabdingbar, will er sein bisheriges Einkommensniveau halten können.

Die mit der Motion geforderten klar definierten multifunktionalen Leistungen sind schwer zu umschreiben und keineswegs nur ökologischer Natur. Vielfach bildet gerade die Gewichtung der einzelnen Leistungen innerhalb der geforderten Multifunktionalität der Landwirtschaft Gegenstand der politischen Auseinandersetzungen um die Agrarpolitik. Jedenfalls versteht man heute unter Multifunktionalität sehr unterschiedliche Zielsetzungen, wie z.B. die Versorgung mit günstigen und gesunden Lebensmitteln, die Gewährleistung von Umwelt-, Tier- und Gewässerschutz, die Erhaltung leistungsfähiger Betriebe im internationalen Konkurrenzkampf, einen Beitrag der Landwirtschaftsbetriebe an die Lösung der Entsorgungsprobleme unserer Gesellschaft (Kompostierung, Klärschlamm) sowie die Pflege einer intakten Landschaft mit hohem Erlebnis- und Erholungswert. Es wird Aufgabe des gegenwärtig zu erarbeitenden Leitbildes sein, hier Schwergewichte zu setzen und die Handlungsebenen von Privaten, Gemeinden, Kanton und Bund zweckmässig und gegebenenfalls regional unterschiedlich aufzuzeigen.

Die dargestellte, massive Änderung der finanziellen Signale in der heutigen und insbesondere in der künftigen Agrarpolitik des Bundes wird weiterhin Wirkung zeigen. Eine Total-

revision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes oder die Änderung anderer kantonalen Gesetze ist für die Umsetzung der neuen landwirtschaftspolitischen Ausrichtung des Bundes nicht erforderlich. Die Konzeption des Landwirtschaftsgesetzes von 1979 als Ausführungsgesetzgebung zu jener des Bundes ist nach wie vor richtig, und der Gesetzgeber von 1979 hat in weitsichtiger Vorausschau den Spielraum für künftige Entwicklungen weit gefasst. Hingegen werden einzelne Bestimmungen in Zusammenhang mit den EU- und GATT-Verhandlungen zu überprüfen sein. Was den Handlungsspielraum des Kantons betrifft, zielen insbesondere der revidierte Richtplan, das in Bearbeitung stehende Naturschutzgesamtkonzept und das ebenfalls in Vorbereitung befindliche Leitbild für die Zürcher Landwirtschaft in die Richtung, wie es die Motionäre fordern. Sollte sich die Notwendigkeit von Anpassungen an das Bundesrecht ergeben, was bisher nicht der Fall war, können diese, soweit absehbar, durch Teilrevisionen des Gesetzes vorgenommen werden. Alles andere müsste als unnötige Beschäftigung von Verwaltung, Regierung und Parlament beurteilt werden.

Die Motionäre fordern im weitern, dass der Kanton regionale Ansätze zur Übernahme gemeinsamer Verantwortung über regionale Lebensräume fördern soll. Es trifft zu, dass die Ansprüche der Gesellschaft nach Freizeit- und Erholungsraum ständig zunehmen. Daraus entstehen mithin zahlreiche Konflikte mit den landbewirtschaftenden Bauern (Campieren, Pferdesport, Golf, Orientierungsläufe, Landansprüche für Sportanlagen usw.). Andererseits ergeben sich auch Chancen für die Landwirtschaft (Ferien auf dem Bauernhof, verschiedene bezahlte Dienstleistungen, Einkünfte aus dem Naherholungstourismus usw.). Die entsprechenden Bedürfnisse und Aktivitäten sind indes derart vielfältig und regional unterschiedlich, dass sich der Kanton auf die Regelung der raumplanerischen und bodenrechtlichen Rahmenbedingungen beschränken und eine mögliche Förderung der privaten, kommunalen oder regionalen Initiative überlassen soll.

Was schliesslich die Anpassung der Strukturen der Verwaltung betrifft, sind entsprechende Abklärungen nicht auf die Landwirtschaft zu beschränken, sondern es ist generell die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform zu prüfen. Entsprechende Arbeiten sind im Gang. Unabhängig davon ist jedenfalls entscheidend, dass die einzelnen Planungs- und Entscheidungsträger problem- und projektbezogen kommunizieren und koordinieren. Eine solche Zusammenarbeit wird insbesondere innerhalb des «Grünen Sektors» der Volkswirtschaftsdirektion sowie zwischen dessen Ämtern und den zuständigen Amtsstellen in der Baudirektion intensiv gepflegt, wie auch die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates in ihrer Berichterstattung zum Geschäftsbericht 1993 des Regierungsrates anerkennend erwähnt hat.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 14. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller